

Leitfaden für die Reisebranche gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Praxis - Ratgeber

Für Reise - und Tourismusunternehmen

144 Millionen Kinder zwischen 5 und 14 Jahren arbeiten. Davon 120 Millionen unter ausbeuterischen Bedingungen. 73 Millionen sind jünger als 11 Jahre. Diese Zahlen veröffentlichte die ILO (Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen) im Jahr 2013.

In vielen Regionen der Erde sind Erwachsene arbeitslos, während Kinder arbeiten und nicht in die Schule gehen. Mangelnde Bildung führt dazu, dass diese Kinder auch als Erwachsene ihren Lebensunterhalt nur als Tagelöhner oder Hilfsarbeiter verdienen können. Reicht ihr Einkommen nicht für eine Familie aus, werden auch ihre Kinder wieder arbeiten. Diesen Kinderarbeitern wird das „Kind sein“ verwehrt, werden Bildungschancen verweigert und ihr - dann noch einziges - Kapital Gesundheit zerstört.

Auch in vielen beliebten Reiseländern ist Kinderarbeit häufig anzutreffen. Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ist jede zehnte Arbeitskraft im Tourismussektor unter 18 Jahren.

Leitfaden für die Reisebranche gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Praxis-Ratgeber für Reise- und Tourismusunternehmen

Impressum

Herausgeber:

earthlink e.V.
Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“
Frohschammerstr. 14
D-80807 München
T: +49 - 89 - 35 65 21 02
F: +49 - 89 - 35 65 21 06
E-Mail: info@earthlink.de
Web: www.earthlink.de
www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de

Text und Layout:

Nikoletta Pagiati, Lydia Stehberger,
Bernhard Henselmann

Förderhinweis

Diese Broschüre wurde gefördert im Rahmen des Projektes „Aktiv gegen Kinderarbeit im Tourismus“ von ENGAGEMENT GLOBAL im Auftrag des

BMZ  Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Druck:

Laserline / Berlin, gedruckt auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier, ausgezeichnet mit dem Blauen Umweltengel

Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Leitfaden	4
Teil A: Handlungsleitlinien für die Unternehmensebene.....	5
Teil B Handlungsleitlinien für die Dienstleistungsebene.....	9
Teil C Handlungsleitlinien für Fälle von Kinderarbeit	12
Checkliste.....	15
ILO - Konvention 138.....	16
ILO - Konvention 182	17
Wirtschaftsinitiativen gegen Kinderarbeit	18
Zertifizierung und Siegel gegen Kinderarbeit	18
Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“	19

Ausschließlich aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird die männliche Sprachform verwendet.

Zu diesem Leitfaden

Der Tourismus gilt als bedeutender und schnell wachsender Wirtschaftszweig weltweit. Nachhaltige Unternehmensführung ist auch hier das Schlüsselthemen für das 21. Jahrhundert. Die Verbindung ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit vermindert nicht nur Unternehmensrisiken, sondern ermöglicht auch, Wettbewerbsvorteile zu erzielen.

Wichtige soziale Unternehmensaufgabe ist es, im eigenen Verantwortungsbereich ausbeuterischer Kinderarbeit entgegenzuwirken. Verantwortungsbewusste Unternehmer möchten sicher gehen, dass ihre Leistungen ohne Kinderarbeit erbracht wurden.

Informierte und kritische Konsumenten, die zunehmend nach fairen Produkten und Dienstleistungen fragen, werden dies entsprechend honorieren.

Im Rahmen seines Projekts „**Aktiv gegen Kinderarbeit im Tourismus**“ hat earthlink deshalb Handlungsleitlinien zusammengestellt, um Reise- und Tourismusunternehmen hierbei zu unterstützen.

Der Leitfaden ist in 3 Teile gegliedert. Die Fragestellungen der einzelnen Teilabschnitte dienen dazu, die eigenen Managementprozesse auf deren Umsetzung zu überprüfen und anhand der insgesamt 24 Handlungsleitlinien unternehmensspezifisch zu erarbeiten. Nicht jede Leitlinie ist für jedes Unternehmen gleichermaßen von Bedeutung. Hier sind Sie gefordert eigene Schwerpunkte zu setzen und sachgerechte Differenzierungen passend für Ihr Unternehmen vorzunehmen.

Im Teil A gehen Sie der Frage nach, ob Ihre Unternehmenspolitik und Ihr unternehmerisches Handeln darauf ausgerichtet sind, ausbeuterische Kinderarbeit auszuschließen, zu erkennen und zu verhindern und welche Maßnahmen für das Unternehmen getroffen werden sollen. Im Teil B klären Sie die Frage, welche Maßnahmen auf der Dienstleistungsebene getroffen werden müssen. Teil C beinhaltet die Auseinandersetzung damit, was zu tun ist, wenn trotz allen Vorkehrungen unzulässige Kinderarbeit aufgetreten ist.

Außerdem werden Wirtschaftsinitiativen, Siegel und Zertifizierungsstellen genannt, die Sie bei der Umsetzung auch tatkräftig unterstützen können.

Schließlich haben wir für Sie alle Handlungsleitlinien noch einmal in einer Checkliste zusammengefasst. Sie können so auf einen Blick erfassen, an welchen Stellen in Ihrem Unternehmen Handlungsbedarf besteht, um ausbeuterischer Kinderarbeit wirksam zu begegnen.

Wir wünschen Ihnen hierbei viel Erfolg!

Teil A:

Handlungsleitlinien für die Unternehmensebene

Ist Ihre Unternehmenspolitik und Ihr unternehmerisches Handeln darauf ausgerichtet, ausbeuterische Kinderarbeit auszuschließen, zu erkennen bzw. zu verhindern?

A1. Legen Sie in Ihrem Unternehmenskodex ausdrücklich fest, dass Kinderarbeit gemäß den beiden Konventionen Nr. 138 und Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) abgelehnt wird!

Indem Ihr Unternehmen selbst ausdrücklich Position bezieht und diese Position auch kommuniziert, macht es nach innen und außen deutlich, was das Unternehmen möchte. Damit wird jedem Mitarbeiter, jedem Geschäftspartner oder Auftragnehmer, aber auch jedem Kunden klar, dass Ihr Unternehmen Kinderarbeit nicht tollert und das in seiner Macht stehende Unternehmen will, um Kinderarbeit wirksam zu begegnen.

Machen Sie das Thema zur „Chefsache“ - nicht allein, weil ausbeuterische Kinderarbeit menschenverachtendes Unrecht ist. Ein einziger Fall ausbeuterischer Kinderarbeit kann den Wert Ihrer Firma oder Marke beeinträchtigen. Betrauen Sie deshalb einen zuverlässigen Mitarbeiter mit Umsetzung und Kontrolle, der direkt der „Chefetage“ berichtet.

Die beiden ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 (Auszüge auf Seite 16 / 17) wurden von einer überwältigenden Mehrzahl aller Staaten ratifiziert. Aber auch die Länder, die den Konventionen bisher nicht beigetreten sind, haben in den meisten Fällen nationale Gesetze, die Kinderarbeit verbieten.

Abweichend von den in der ILO-Konvention 138 zeitlich befristeten Ausnahmen sollten Sie der Klarheit wegen explizit Arbeit von Kindern unter 15 Jahren für Ihr Unternehmen und Ihre Geschäftspartner ablehnen.

A2. Informieren Sie sich, wo in Ihrer Branche und an welchen Stellen in Ihrer Dienstleistungskette die Gefahr von unzulässiger Kinderarbeit bestehen könnte! So können Sie diese Gefahr frühzeitig erkennen und unzulässige Kinderarbeit verhindern.

„Gefahr erkannt, Gefahr gebannt“ - das gilt nicht nur beim Umweltschutz oder der Arbeitssicherheit, sondern auch bei der Beachtung sozialer Arbeitsstandards. Kinderarbeit tritt nicht „plötzlich“ auf. Wenn ein Unternehmen „unerwartet“ damit konfrontiert wird, dann weil es über die Risiken in der eigenen Dienstleistungskette nicht informiert war.

Bringen Sie zunächst in Erfahrung, welche Dienstleistungen in welchen Reiseländern prinzipiell für Kinderarbeit anfällig sind. Prüfen Sie dann, ob Ihre Reise- und Tourismusdienstleistungen schon allein auf Grund des gewählten Ortes davon betroffen sein könnten und nehmen Sie als risikobehaftet identifizierte Dienstleistungen genauer unter die Lupe.

Praxis-Tipp:

Viele Unternehmen bearbeiten alle Nachhaltigkeitsthemen gebündelt in einer CSR-Abteilung. Dort ist das Thema „ausbeuterische Kinderarbeit“ sicherlich gut einzuordnen, zumal neben ökologischen Themen auch in der Reisebranche immer stärker Arbeitsbedingungen und andere soziale Themen in den Fokus unternehmerisch verantwortlichen Handelns rücken.

*Dr. Christine Plüss,
Geschäftsleitung des
Arbeitskreises „tourismus
& entwicklung“:*

„Es gibt heute ein Interesse daran, nachhaltig und verantwortungsvoll zu reisen. Das muss genutzt werden. Und andererseits ist völlig klar, dass die Reisebranche ihre Verantwortung wahrnehmen muss, Maßnahmen einzuleiten.“

Praxis-Effekt:

Sie begegnen Wettbewerbsverzerrungen, die sich zu Ihren Ungunsten auswirken.

A3. Führen Sie in Ausschreibungen und in den Verträgen mit Ihren Geschäftspartnern aus, dass Kinderarbeit überwunden werden muss und vereinbaren Sie, dass entsprechende arbeitsrechtsrechtliche Regelungen in seiner Dienstleistungskette zwingend durchgesetzt werden!

Machen Sie gegenüber Ihren Geschäftspartnern in der Dienstleistungskette deutlich, dass es für Ihren eigenen unternehmerischen Erfolg wichtig ist, dass ausbeuterische Kinderarbeit ausgeschlossen werden kann. Hierdurch sensibilisieren Sie Ihre Vertragspartner für das Thema und schaffen eine Grundlage für die Durchsetzung von Regressansprüchen. Vereinbaren Sie konkrete Vertragsstrafen für Fälle unzulässiger Kinderarbeit im Verantwortungsbereich des Vertragspartners.

Bitten Sie Ihre Geschäftspartner um die Benennung eines Ansprechpartners für das Thema „Unternehmensverantwortung“ / CSR. Prüfen Sie auch, ob eine unabhängige Zertifizierung der Dienstleistungskette nach anerkannten Sozialstandards möglich und sinnvoll ist.

Sie sind so in der Lage auch gegenüber Ihren Kunden nachzuweisen, dass Sie Kinderarbeit im Reise- und Tourismusbereich nicht dulden.

A4. Kooperieren Sie bei der Bekämpfung von Kinderarbeit mit lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretungen und spezialisierten Nicht-Regierungs-Organisationen, um entsprechende Arbeitsrechte auch über Ihren eigenen Betrieb hinaus durchzusetzen!

Die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Akteuren macht die Durch- und Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards einfacher oder manchmal überhaupt erst möglich. Über einen Austausch mit anderen Unternehmen lassen sich unter Umständen auch „schwarze Schafe“ entdecken, die als Dienstleistungspartner besser gemieden werden sollten.

Diese Kooperationen sind durchaus in Ihrem ureigenen betrieblichen Interesse. Sie können Wettbewerbsverzerrungen vermeiden oder vermindern, die durch ausbeuterische Arbeitsbedingungen leicht entstehen.

A5. Engagieren Sie sich in einer branchenübergreifenden oder branchenspezifischen Multi-Stakeholder Initiative, die sich mit sozialen Aspekten der Arbeit befasst und treten Sie einem (inter)nationalen Rahmenabkommen bei, das gegen Kinderarbeit Stellung bezieht!

In Multi-Stakeholder-Initiativen arbeiten Unternehmen, Gewerkschaften, Nicht-Regierungs- und manchmal auch Regierungsorganisationen und wissenschaftliche Institutionen miteinander, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Die Überwindung ausbeuterischer Kinderarbeit ist ein solches Ziel.

Von allen wichtigen Interessensgruppen gemeinsam verfolgte Ziele lassen sich leichter erreichen. Durch den Erfahrungsaustausch können Synergieeffekte entdeckt und genutzt werden.

Der Beitritt zu nationalen oder internationalen Rahmenabkommen hat zunächst einmal einen deklaratorischen Charakter. Sie machen

damit nach außen deutlich, dass Ihrem Unternehmen die Überwindung der Kinderarbeit ein wichtiges Anliegen ist. Selbstverständlich wird auch Ihr konkretes unternehmerisches Handeln an diesen Worten gemessen werden.

A6. Unterzeichnen Sie die Selbstverpflichtung „The Code“, mit der im Tourismussektor der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung gewährleistet werden soll!

„The Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism“ ist eine Selbstverpflichtung, die unter anderem von der Kampagne zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus (ECPAT) gemeinsam mit der UN Welttourismusorganisation (UNWTO) und der Reisebranche entwickelt wurde.

Reise- und Tourismusunternehmen, die „The Code“ unterzeichnen, verpflichten sich zu einem Kinderschutzkodex, der neben der Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden, der Information von Kunden und einer jährlichen Berichterstattung auch die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in den Reiseländern beinhaltet.

A7. Nutzen Sie Ihren sozialen, politischen und wirtschaftlichen Einfluss, um ein verlässliches System zur Geburtenregistrierung zu fördern, wo ein solches nicht vorhanden ist!

Um unzulässige Kinderarbeit ausschließen zu können, muss das Alter eines Kindes zuverlässig und einfach zu ermitteln sein. In den meisten Ländern gibt es gesetzliche Regelungen, die die Registrierung einer Geburt innerhalb einer bestimmten Zeitspanne vorschreiben. Diese Gesetze sind jedoch oft nicht umfassend oder werden kaum durchgesetzt. Ineffiziente Bürokratien können die Implementierung erschweren bzw. sehr kostspielig werden lassen. Regierungen müssen dazu ermutigt werden, die notwendigen Ressourcen für die Geburtenregistrierung aufzuwenden.

Vor allem in abgelegenen Gebieten erkennen Eltern oft nicht den Sinn einer Geburtenregistrierung für ihre Kinder. Bewusstseinsbildende Kampagnen können helfen dies zu ändern.

Wenn Sie Reisen in einer Region anbieten, in der kein verlässliches System der Geburtenregistrierung besteht, müssen Sie oder Ihre Partner sich in vielen Fällen auf zweifelhafte Altersnachweise oder Schätzungen verlassen. Unternehmen sollten deshalb zusammen mit Arbeitgebervereinigungen, Gewerkschaften und anderen Interessengruppen starke Fürsprecher sein, um die Einführung zuverlässiger Geburtenregistrierung zu beschleunigen.

A8. Nutzen Sie Ihren sozialen, politischen und wirtschaftlichen Einfluss in der Region, um für ein gutes Schul-, Bildungs- und Ausbildungssystem zu werben!

Als Unternehmer übernehmen Sie immer auch Verantwortung für die Region, in der Sie Dienstleistungen anbieten. Engagieren Sie sich deshalb, wenn Sie mangelnde Bildungsmöglichkeiten feststellen, und diskutieren Sie die Problematik mit den relevanten Akteuren aus Politik und Gesellschaft. Machen Sie deutlich, dass mittelfristig Ihre

Weitere Infos unter:

*www.thecode.org
www.ecpat.de*

Praxis-Hintergrund:

Weltweit sind 230 Millionen Kinder unter 5 Jahren nicht registriert. Der Großteil davon in Südasien (6 von 10 Kindern nicht registriert) und Subsahar-Afrika (5 von 10). (Zahlen: UNICEF 2012).

UNICEF hält eine funktionierende Geburtenregistrierung für notwendig, um Gesetze zur Prävention von Kinderarbeit und Kinderhandel durchzusetzen.

Praxis-Hintergrund:

Armut ist eine Ursache von Kinderarbeit - Kinderarbeit ist eine Ursache von Armut. Diesen Teufelskreis zu durchbrechen wird nur gelingen, wenn in Bildung investiert wird.

Praxis-Hintergrund:

Wenn Sie ein faires Entschädigungsmodell entwickelt haben, wissen Sie, was Ihrem Unternehmen unzulässige Kinderarbeit direkt kosten würde. Zumindest diese Beträge sollten Sie auch mit Ihren Subunternehmern und Lieferanten als Regresszahlungen vereinbaren.

wirtschaftlichen Aktivitäten auch von der Bildungssituation in der Region beeinflusst werden.

Von diesem Engagement wird das Unternehmen durchaus auch profitieren. Eltern, deren Kinder die Möglichkeit einer ordentlichen Schul- und Berufsausbildung haben, sind in der Regel motiviertere Mitarbeiter.

Außerdem stehen später qualifiziertere Arbeitskräfte zur Verfügung. Nicht zuletzt wird es auch dem Ruf des Unternehmens zu Gute kommen, wenn es sich für soziale Belange einsetzt.

A9. Entwickeln Sie ein Entschädigungsmodell für den Fall, dass unzulässige Kinderarbeit in Ihrer Dienstleistungskette auftritt!

Als verantwortlich handelndes Unternehmen haben Sie bereits vorsorglich alles Ihnen Mögliche getan, um unzulässige Kinderarbeit in Ihrer Dienstleistungskette auszuschließen. Trotzdem gibt es kaum eine hundertprozentige Sicherheit, wenn für Sie in Regionen gearbeitet wird, in denen Kinderarbeit an der Tagesordnung ist.

Um nicht unvorbereitet reagieren zu müssen, ist es sinnvoll, sich bereits jetzt detaillierte Gedanken zu machen, wie arbeits- oder gar menschenrechtliche Verletzungen entschädigt werden sollen, von dem Ihr Unternehmen mittelbar oder unmittelbar profitiert hat.

Stellen Sie mit einem vorbereiteten Entschädigungsmodell sicher, dass ein betroffenes Kind nicht erst um sein Recht kämpfen muss und dass jedes Kind gleich fair behandelt wird. Ein gutes Entschädigungsmodell hat das Wohl der gesamten betroffenen Familie im Blick.

Ein solches Modell sollte nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen beinhalten, die den mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbundenen Einkommensverlust ausgleichen, sondern auch, gemessen an der Schwere des dem Kind zugefügten Schadens, eine angemessene Wiedergutmachung darstellen.

Sehen Sie auch eine tatkräftige Unterstützung zur Rückführung oder Eingliederung in das Schul- oder Ausbildungssystem vor.

Wo sinnvoll, sollte den Eltern oder anderen nahen Angehörigen des Kindes ein Arbeitsplatz angeboten werden, mit dem die Lebenshaltungskosten der Familie fortan bestritten werden können, ohne dass diese auf eine Erwerbstätigkeit der Kinder angewiesen ist.

Teil B

Handlungsleitlinien für die Dienstleistungsebene

Sind Ihre Dienstleistungsstrukturen, -prozesse und -kontrollen so gestaltet, dass Kinderarbeit ausgeschlossen oder entdeckt und eliminiert werden kann?

B1. Stellen Sie sicher, dass bei jüngeren Mitarbeitern die Echtheit von Altersnachweisen überprüft wird!

Bevor ein Bewerber die Arbeit aufnimmt, muss überprüft werden, dass das zulässige Mindestalter für die jeweilige Arbeit erreicht ist.

Wie bereits erwähnt, existiert in vielen Ländern keine zuverlässige Geburtenregistrierung. Das erschwert die genaue Ermittlung des Alters der Arbeiter.

Skepsis ist angebracht, wenn ein Mitarbeiter jünger aussieht, als im Altersnachweis angegeben. Die Schätzung des Alters auf Grund des Aussehens ist jedoch sehr ungenau. Besser ist es, sich auf ärztliche Untersuchungen zu stützen oder Wissen und Kenntnisse des Mitarbeiters zu testen.

B2. Sensibilisieren und schulen Sie eigene Mitarbeiter, das Management und die Dienstleistungspartner vor Ort für unzulässige Kinderarbeit!

Dass Ihr Unternehmen Sozialstandards einhalten will und unzulässige Kinderarbeit nicht duldet, ist bei Mitarbeitern und Geschäftspartnern bekannt. Aber worauf muss der einzelne Mitarbeiter achten, um in seinem eigenen Arbeitsbereich diese Unternehmenspolitik auch umzusetzen? Was bedeutet das genau für Vorlieferanten und Subunternehmen?

Informieren Sie im Allgemeinen über das Verbot von Kinderarbeit sowie in welchen für Ihr Unternehmen relevanten Dienstleistungen und Regionen ausbeuterische Kinderarbeit vorkommen könnte. Zeigen Sie Ihren Mitarbeitern in unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Produktion, der Auftragsvergabe, dem Vertragswesen oder auch der Öffentlichkeitsarbeit auf, worauf geachtet werden muss, um Kinderarbeit zu vermeiden.

Mit Trainingsmaßnahmen oder Workshops können Sie Mitarbeiter in Schlüsselpositionen Ihres Unternehmens wirksam für die Einhaltung von Sozialstandards schulen.

Bieten Sie Ihren Geschäftspartnern in der Dienstleistungskette branchenspezifisch Informationen über Kinderarbeit und Möglichkeiten diese zu vermeiden. Überlegen Sie, ob dies auch in Zusammenarbeit mit anderen Auftraggebern des Geschäftspartners Sinn macht, um beispielsweise Synergieeffekte zu nutzen und Dopplungen zu vermeiden.

B3. Informieren Sie Reisende über Kinderarbeit im Reiseland

Als Reiseunternehmer liegt es auch in Ihrer Verantwortung Reisende über ausbeuterische Kinderarbeit im sogenannten informellen Sektor, zum Beispiel als Souvenierverkäufer, Schuhputzer, Reiseführer

Praxis-Effekt:

Ihre engagierte interne Informationsarbeit fördert auch die Identifikation Ihrer Mitarbeiter mit dem Unternehmen. Dies wird im privaten Bereich und bei Ihren Kunden kommuniziert und positiv mit Ihrer Firma und Marke verbunden.

Praxis-Tipp:

Fordern Sie das Booklett „Auf Reisen Aktiv gegen Kinderarbeit“ kostenfrei bei earthlink an.

oder Artisten, zu informieren. Sensibilisieren Sie die Reisenden für einen nachhaltigen Tourismus ohne Kinderarbeit und empfehlen Sie Dienstleistungen nur von Erwachsenen anzunehmen. Geben Sie Handlungsempfehlungen, was im Fall einer Konfrontation mit Kinderarbeit getan werden kann.

B4. Schützen Sie jugendliche Arbeiter vor gefährlichen Arbeiten!

Analysieren Sie den Dienstleistungsprozess auf Arbeitsbedingungen, die die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit jugendlicher Mitarbeiter gefährden könnten. Solche gefährliche Arbeiten gemäß der ILO-Konvention 138 dürfen nur von Mitarbeitern durchgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Welche Arbeiten in diesem Sinne als „gefährlich“ gelten, wurde in vielen ILO-Mitgliedsstaaten dezidiert festgeschrieben.

Orientieren Sie sich hieran. Schützen Sie aber darüber hinaus Jugendliche auch vor Arbeiten, die Sie selbst oder andere relevante Interessensvertreter als gefährlich ansehen. Bedenken Sie auch, dass manche ungefährlich erscheinende Arbeiten für die Gesundheit gefährlich werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder unter besonderen Bedingungen ausgeführt werden müssen.

Setzen Sie sich dafür ein, dass gemeinsam mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, relevanten Nicht-Regierungsorganisationen und örtlichen Regierungsstellen eine umfassende, verständliche Liste gefährlicher Arbeiten erstellt wird.

Sorgen Sie dafür, dass für solche Arbeiten oder in solchen Arbeitsbereichen ausschließlich über 18 jährige Mitarbeiter eingesetzt sind. Altersnachweise müssen in diesem Bereich entsprechend sorgfältig überprüft werden.

B5. Integrieren Sie Maßnahmen zur Verhinderung von Kinderarbeit in Ihr bestehendes Managementsystem!

Indem Sie konkrete Maßnahmen in Ihr Managementsystem integrieren, werden diese zur verbindlichen Arbeitsanweisung für Ihre Mitarbeiter. Die Einhaltung der Leitlinien gegen Kinderarbeit wie auch anderer Sozialstandards sind damit unternehmensintern kontrollierbar, nachvollziehbar und sanktionierbar.

Schreiben Sie in Ihrem Managementsystem insbesondere fest, dass

- bei Dienstleistern und Zulieferern intensiv und aktiv nach unzulässiger Beschäftigung von Kindern und Verletzung anderer festgeschriebener Sozialstandards geforscht wird,
- ein solides Selbstkontrollsystem betrieben wird, das auch Dienstleister und Zulieferer umfasst und ein anonym nutzbares und leicht zugängliches Beschwerdesystem beinhaltet,
- angekündigte und unangekündigte Kontrollen durch verlässliche Dritte durchgeführt werden, um die Einhaltung der festgelegten Sozialstandards vor Ort zu verifizieren,
- regelmäßig und transparent über die Unternehmenspolitik und -praxis im Sinne einer verantwortlichen Unternehmensführung

Praxis-Hintergrund:

Die Sorgfaltspflicht von Unternehmen gemäß den UN Guiding Principles on Business and Human Rights 2011 beinhaltet, dass Unternehmen die Einhaltung von Menschenrechten über ihre gesamte Wertschöpfungskette hinweg sicherstellen sollten und bei Verletzung Wiedergutmachungsmechanismen garantieren.

berichtet wird und dass Fragen der Stakeholder ausführlich beantwortet werden.

B6. Bezahlen Sie adäquate, kostendeckende Preise!

Tragen Sie dabei auch Sorge dafür, dass die Arbeiter so bezahlt werden, dass sie mit ihrer Arbeit die Lebenshaltungskosten ihrer Familien bestreiten können und die Kinder nicht zusätzlich zum Familieneinkommen beitragen müssen.

Um dies einzuschätzen, stellen Sie fest, wie hoch die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten vor Ort sind. Arbeiten Sie dabei auch mit Arbeitnehmervertretungen und Nichtregierungsorganisationen zusammen.

B7. Pflegen Sie eine dauerhafte, berechenbare, zuverlässige und faire Geschäftsbeziehung mit Ihren Dienstleistern!

Ihr Geschäftspartner soll nicht aufgrund Ihrer Geschäftsbeziehung auf die Ausbeutung von Kindern oder auf die Verletzungen anderer Sozialstandards angewiesen sein, um sein Unternehmen erfolgreich zu führen. Vereinbaren Sie mit Ihrem Geschäftspartner auch, inwiefern er Unterauftragnehmer und Vorlieferanten einsetzt und wie er die Durchsetzung der von Ihnen gewünschten Sozialstandards auch dort durchsetzen kann.

Kommt es trotzdem einmal zu Verstößen, so finden sich auf der Basis einer vertrauensvollen Geschäftsbeziehung sicherlich tragfähige Lösungen.

Als berechenbarer Partner vereinbaren Sie faire Geschäftsbedingungen und sorgen für eine zuverlässige, fristgerechte Begleichung der Rechnungen.

B8. Vereinbaren Sie mit Ihren Geschäftspartnern Art und Weise von Entschädigungen bei unzulässiger Kinderarbeit!

Nur konkret vereinbarte Entschädigungsregeln und Sanktionen lassen sich im Falle eines Falles letztlich durchsetzen. Der Geschäftspartner weiß im voraus, was es für ihn bedeutet, wenn gegen vereinbarte Sozialstandards verstoßen wird.

Vereinbaren Sie nicht nur monetäre Entschädigungen, sondern auch, wie mit den betroffenen Kindern umzugehen ist.

Bedenken Sie bei der Vereinbarung, dass auch das Image Ihres Unternehmens oder Ihrer Marke beschädigt wird, wenn öffentlich wird, dass Ihre Dienstleistung mit Kinderarbeit in Verbindung gebracht wird.

Damit Ihnen Verstöße gegen vereinbarte Sozialstandards frühzeitig bekannt werden, sollten Sie Ihre Sozialstandards vor Ort bekannt machen und ein einfach und sicher funktionierendes, anonymes Beschwerdesystem etablieren. Dies wird auch vorbeugend gegen schwerwiegende arbeits- oder menschenrechtliche Verstöße wirken.

Praxis-Tipp:

Öffentliche Bekanntgabe des notwendigen Mindestlohnes verbunden mit einem funktionierenden Beschwerdesystem kann sicherstellen, dass der benötigte Lohn auch tatsächlich beim Arbeitnehmer ankommt.

Teil C

Handlungsleitlinien für Fälle von Kinderarbeit

Sollte unzulässige Kinderarbeit auftreten, wie gehen Sie damit um? Wird der entstandene Schaden so weit wie möglich wieder gut gemacht und werden vorbeugende Maßnahmen verbessert?

C1. Treten Fälle unzulässiger Kinderarbeit auf, müssen sofort die Personalien der Betroffenen festgehalten werden!

Stellen Sie sicher, dass dies sowohl in firmeneigenen Betrieben, wie auch in Betrieben Ihrer Lieferanten und Dienstleister befolgt wird. Dies ist insbesondere bei Betrieben mit vielen Mitarbeitenden wichtig, um die Person später auch zweifelsfrei identifizieren und das Alter verifizieren zu können. Das betroffene Kind und seine Eltern sollten sofort über das weitere Vorgehen informiert werden.

Lassen Sie sich umgehend und umfassend informieren. Dies ist wichtige Voraussetzung für den aktiven Umgang mit der Problematik und versetzt Sie erst in die Lage, Ihr vorbereitetes Entschädigungsmodell anzuwenden.

C2. Stellen Sie sicher, dass die Kinder nicht entlassen, sondern bei Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt werden!

Das Kind wird selbstverständlich sofort von seinen Aufgaben entbunden. Dennoch sollte ihm der Lohn zunächst weiter bezahlt werden. Der Grund, warum Kinder erwerbsmäßig arbeiten ist in aller Regel Armut. Durch abruptes Wegfallen einer Einnahmequelle würde sich die Situation des Kindes und seiner Familie weiter verschlechtern. Dies kann nicht im Sinne einer verantwortungsvollen Unternehmensführung sein. Die Lohnfortzahlung ist ein Teil der Entschädigung für erlittenes Unrecht.

C3. Entschädigen Sie die Kinder, die für die von Ihnen angebotene Dienstleistung in unzulässiger Weise gearbeitet haben!

Dem Kind, das unzulässiger Weise oder unter ausbeuterischen Bedingungen gearbeitet hat, wurde Unrecht getan. Es wurde vielleicht um seine Kindheit betrogen, um kindliche Freiheit und Lernchancen gebracht oder ihm sogar ein kaum wieder gut zu machender physischer oder psychischer Schaden zugefügt.

Das beschäftigende Unternehmen wie auch dessen Auftraggeber haben hiervon direkt oder indirekt, gewollt oder unbeabsichtigt profitiert. Insofern übernimmt Ihr Unternehmen Verantwortung nicht nur für die eigenen Betriebe, sondern in gewissem Maße auch für Missstände in den Betrieben seiner Liefer- und Dienstleistungskette.

Wenden Sie konsequent Ihr vorbereitetes Entschädigungsmodell an, damit das betroffene Kind nicht erst um sein Recht kämpfen muss. Ein gutes Entschädigungsmodell hat das Wohl der gesamten betroffenen Familie im Blick und beinhaltet nicht nur einen angemessenen finanziellen Ausgleich, sondern auch tatkräftige Unterstützung durch Experten vor Ort bei der Schul- oder Ausbildung.

Praxis-Effekt:

Es stärkt Ihre Glaubwürdigkeit, wenn Sie im „Falle eines Falles“ unzulässiger Kinderarbeit keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass Ihr Unternehmen für die gesamte Wertschöpfungskette seiner Dienstleistung Verantwortung übernimmt.

C4. Sorgen Sie dafür, dass die betroffenen Kinder eine Schulbildung oder ähnliches erhalten!

Arbeitende Kinder hatten meist keine oder wenig Gelegenheit, eine Schulbildung zu genießen. Selbst wenn sie neben der Arbeit noch zu Schule gehen, so sind sie häufig zu abgeschafft, um dem Unterricht aufmerksam folgen zu können.

Sollten für Ihr Unternehmen Kinder unzulässiger Weise gearbeitet haben, so tragen Sie dafür Sorge, dass diese Kinder eine solide Schulbildung oder Berufsausbildung erhalten. Bevorzugt sollte geprüft werden, ob die ehemaligen Kinderarbeiter sich in das reguläre Schulsystem eingliedern können. Erscheint dies nicht sinnvoll oder nicht möglich, so könnten spezielle Überbrückungsschulen dazu dienen, das Kind auf den Besuch einer regulären Schule vorzubereiten.

Treten Sie mit lokal aktiven Nicht-Regierungsorganisationen in Kontakt, die entsprechende Erfahrungen haben und die Umstände vor Ort gut kennen. Sie können auch vertrauensvoller Mittler zwischen Unternehmen und Schule sein.

Tragen Sie auch Sorge dafür, dass die betroffene Familie es sich leisten kann, ihr Kind in die Schule zu schicken, anstatt zum Geldverdienen.

C5. Sorgen Sie dafür, dass den Eltern des betroffenen Kindes Arbeit angeboten wird!

Es geht in den meisten Fällen unzulässiger Kinderarbeit um einen finanziellen Beitrag für die Versorgung der gesamten Familie. Fühlen Sie sich deshalb dem Wohl der gesamten Familie des betroffenen Kindes verpflichtet!

Wenn Eltern oder nahe Angehörige kein eigenes geregeltes und existenzsicherndes Einkommen haben, dann könnte das Angebot eines sicheren Arbeitsplatzes helfen, verbunden mit einem Arbeitslohn, welcher die Lebenshaltungskosten der Familie sowie den Schulbesuch der Kinder sichert.

Hilfreich könnte auch sein, den Eltern Qualifizierungsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt anzubieten, die zu höherem Arbeitseinkommen führen können.

C6. Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren, die bisher gefährliche Arbeiten durchgeführt haben, werden andere Arbeiten angeboten, die in diesem Alter zulässig sind!

Die ILO-Konvention 138 (siehe S. 16) verbietet Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren schädlich ist. Die Beschäftigung von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren ist aber nicht generell verboten. Welche Arbeiten als gefährlich gelten, wird meist auf nationaler Ebene festgelegt.

Jugendliche Arbeiter über 15 Jahren sollten nicht entlassen werden, sondern es sollte ihnen eine nicht gefährliche Arbeit zugewiesen werden. Sorgen Sie dafür, dass er dabei aber keine finanziellen Nachteile erfährt.

Praxis-Tipp:

Vielerorts werden Schulen auch von lokalen Hilfsorganisationen betrieben.

Praxis-Hintergrund:

In der Reise- und Tourismusbranche zählen zu den „gefährlichen Arbeiten“ insbesondere Lasten tragen und Arbeiten in der Nachgastronomie. In der Küche (heiße Fette, scharfe Werkzeuge) oder Wäscherei (Chemikalien, Hitze) sollten Jugendliche nur unter fachlicher Aufsicht eines Erwachsenen arbeiten.

C7. Verbessern Sie die vorbeugenden Maßnahmen!

Am besten wäre es natürlich, Kinderarbeit würde in Ihrer Dienstleistungs- und Lieferkette gar nicht erst auftreten. Die Folgen unzulässiger Kinderarbeit sind für alle Beteiligten - wenn überhaupt - nur mit großen Mühen und Aufwand zu bewältigen. Investieren Sie deshalb auch in die Prävention.

Analysieren Sie die Ursachen des aufgetretenen Falles. Nutzen Sie dabei auch die Kenntnisse und Erfahrungen relevanter Interessensgruppen, wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, Nicht-Regierungsorganisationen und lokalen Regierungsstellen, sowie externe Berater.

Untersuchen Sie Ihre vorbeugenden Maßnahmen und Managementprozesse im Hinblick auf mögliche Verbesserungen um unzulässige Kinderarbeit künftig zuverlässiger ausschließen zu können.

Checkliste

zum Leitfaden für die Reisebranche gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Unternehmensspezifisch
erarbeitet & umgesetzt

	ja	teilweise	nein	nicht relevant
A1. Haben Sie in Ihrem Unternehmenskodex festgelegt, dass Kinderarbeit gemäß den beiden Konventionen Nr. 138 und Nr. 182 der ILO ausdrücklich abgelehnt wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A2. Wissen Sie, wo in Ihrer Branche und an welchen Stellen in Ihrer Dienstleistungskette die Gefahr von unzulässiger Kinderarbeit besteht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A3. Gestalten Sie Ausschreibungen und Ihre Verträge mit Geschäftspartnern so, dass Kinderarbeit überwunden werden kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A4. Kooperieren Sie gegen Kinderarbeit mit lokalen Interessensvertretungen, damit Arbeitsrechte über Ihren eigenen Betrieb hinaus durchgesetzt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A5. Engagieren Sie sich in einer Multi-Stakeholder Initiative gegen Kinderarbeit und sind Sie einem entsprechenden (inter)nationalen Rahmenabkommen beigetreten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A6. Haben Sie die Vereinbarung „The Code“ unterzeichnet, um den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung sicherzustellen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A7. Nutzen Sie Ihren sozialen, politischen und wirtschaftlichen Einfluss, um ein verlässliches System zur Geburtenregistrierung zu fördern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A8. Nutzen Sie Ihren sozialen, politischen und wirtschaftlichen Einfluss in der Region, um für ein gutes Schul-, Bildungs- und Ausbildungssystem zu werben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A9. Haben Sie ein Entschädigungsmodell entwickelt für den Fall, dass unzulässige Kinderarbeit in Ihrer Dienstleistungs- und Lieferkette auftritt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B1. Können Sie sicherstellen, dass bei jüngeren Mitarbeitern die Echtheit von Altersnachweisen überprüft wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B2. Sensibilisieren und schulen Sie eigene Mitarbeiter, das Management und Dienstleistungspartner vor Ort für unzulässige Kinderarbeit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B3. Informieren Sie Reisende über Kinderarbeit im Reiseland?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B4. Schützen Sie jugendliche Arbeiter vor gefährlichen Arbeiten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B5. Haben Sie in Ihr bestehendes Managementsystem Maßnahmen zur Verhinderung von Kinderarbeit integriert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B6. Bezahlen Sie adäquate, kostendeckende Preise?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B7. Pflegen Sie eine dauerhafte, berechenbare, zuverlässige und faire Geschäftsbeziehung mit Ihren Dienstleistern und Lieferanten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B8. Haben Sie mit Ihren Geschäftspartnern die Art und Weise von Entschädigungen bei unzulässiger Kinderarbeit geregelt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C1. Können Sie sicherstellen, dass beim Auftreten von Fällen unzulässiger Kinderarbeit sofort die Personalien der Betroffenen festgehalten werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C2. Haben Sie sichergestellt, dass arbeitende Kinder nicht entlassen, sondern zunächst bei Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C3. Entschädigen Sie die Kinder, die für Ihre Dienstleistung unzulässiger Weise gearbeitet haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C4. Tragen Sie Sorge, dass die betroffenen Kinder eine Schulbildung oder ähnliches erhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C5. Haben Sie dafür gesorgt, dass den Eltern oder nahen Angehörigen des betroffenen Kindes Arbeit angeboten wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C6. Werden Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren, die bisher gefährliche Arbeiten durchgeführt haben, andere Arbeiten angeboten, die in diesem Alter zulässig sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C7. Haben Sie Ihre vorbeugenden Maßnahmen verbessert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ILO - Konvention 138

Auszug aus dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973, ratifiziert von:

Afghanistan - Albanien - Algerien - Angola - Antigua and Barbuda - Argentinien - Armenien - Österreich - Aserbaidschan - Bahamas - Bahrain - Barbados - Belarus - Belgien - Belize - Benin - Bolivien - Bosnien und Herzegowina - Botswana - Brasilien - Brunei - Bulgarien - Burkina Faso - Burundi - Cabo Verde - Kambodscha - Kamerun - Zentralafrikanische Republik - Chad - Chile - China - Kolumbien - Comoren - Kongo - Demokratische Republik des Kongo - Costa Rica - Côte d'Ivoire - Kroatien - Kuba - Zypern - Tschechische Republik - Dänemark - Dschibuti - Dominica - Dominikanische Republik - Ecuador - Ägypten - El Salvador - Äquatorialguinea - Eritrea - Estland - Äthiopien - Fidschi - Finnland - Frankreich - Gabon - Gambia - Georgien - Deutschland - Ghana - Griechenland - Grenada - Guatemala - Guinea - Guinea-Bissau - Guyana - Haiti - Honduras - Ungarn - Island - Indonesien - Irak - Irland - Israel - Italien - Jamaika - Japan - Jordanien - Kasachstan - Kenia - Kiribati - Republik von Korea - Kuwait - Kirgisistan - Laos - Demokratische Volksrepublik - Letland - Libanon - Lesotho - Libyen Arabisches Jamahiriya - Litauen - Luxemburg - Die ehemalige jugoslawische Republik von Mazedonien - Madagaskar - Malawi - Malaysia - Malediven - Mali - Malta - Mauritien - Mauritius - Republik von Moldau - Mongolei - Montenegro - Marokko - Mosambik - Namibia - Nepal - Niederlande - Nicaragua - Niger - Nigeria - Norwegen - Oman - Pakistan - Panama - Papua-Neuguinea - Paraguay - Peru - Philippinen - Polen - Portugal - Katar - Rumänien - Russische Föderation - Ruanda - Saint Kitts und Nevis - Saint Vincent und die Grenadinen - Samoa - San Marino - Sao Tome und Principe - Senegal - Serbien - Seychellen - Sierra Leone - Singapur - Slowakei - Slowenien - Salomonen - Südafrika - Südsudan - Spanien - Sri Lanka - Sudan - Swasiland - Schweden - Schweiz - Syrische Arabische Republik - Tadschikistan - Tansania - Vereinigte Arabische Emirate - Thailand - Togo - Trinidad und Tobago - Tunesien - Türkei - Turkmenistan - Uganda - Ukraine - Vereinigte Arabische Emirate - Vereinigtes Königreich - Uruguay - Usbekistan - Bolivarianische Republik von Venezuela - Vietnam - Jemen - Zambien - Zimbabwe

Artikel 1

Jedes Mitglied (...) verpflichtet sich, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen und das Mindestalter (...) Arbeit (...) anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist.

Artikel 2

(...)

3. Das (...) Mindestalter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen.

4. Ungeachtet (dessen) kann ein Mitglied, dessen Wirtschaft und schulische Einrichtungen ungenügend entwickelt sind (...) anfangs ein Mindestalter von 14 Jahren angeben.

(...)

Artikel 3

1. Das Mindestalter für (...) Arbeit, die (...) voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist, darf nicht unter 18 Jahren liegen.

(...)

3. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels kann die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle (...) eine Beschäftigung oder Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, daß das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen voll geschützt sind und die Jugendlichen eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten haben.

(...)

Artikel 5

1. Ein Mitglied, dessen Wirtschaft und Verwaltungseinrichtungen ungenügend entwickelt sind, kann (...) den Geltungsbereich dieses Übereinkommens

anfangs begrenzen.

(...)

3. Der Geltungsbereich dieses Übereinkommens hat mindestens einzubeziehen: Industrien zur Gewinnung von Rohstoffen; verarbeitende Industrien; Baugewerbe und öffentliche Arbeiten; Elektrizität, Gas und Wasser; sanitäre Dienste; Verkehrswesen, Lagerung und Nachrichtenübermittlung; Plantagen und andere vorwiegend zu Erwerbszwecken erzeugende landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme von Familien- oder Kleinbetrieben, deren Erzeugnisse für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind und die nicht regelmäßig Lohnarbeiter beschäftigen.

(...)

Artikel 6

Dieses Übereinkommen gilt nicht für Arbeiten, die von Kindern und Jugendlichen in allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen oder Fachschulen oder in anderen Ausbildungsanstalten oder von Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind, in Betrieben ausgeführt werden, sofern diese Arbeiten (...) einen integrierenden Bestandteil bilden (...) eines Bildungs- oder Ausbildungslehrgangs (...), eines (...) anerkannten Ausbildungsprogramms, das überwiegend oder ausschließlich in einem Betrieb durchgeführt wird; oder eines Beratungs- oder Orientierungsprogramms, das dazu bestimmt ist, die Wahl eines Berufs oder eines Ausbildungsganges zu erleichtern.

Artikel 7

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann zulassen, daß Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren bei leichten Arbeiten beschäftigt werden oder solche Arbeiten ausführen, sofern diese Arbeiten a) für ihre Gesundheit oder Entwicklung voraussichtlich nicht schädlich sind; und b) nicht so beschaffen sind, daß sie ihren Schulbesuch, ihre Teilnahme an den von der zuständigen Stelle genehmigten beruflichen Orientierungs- oder Ausbildungsprogrammen oder ihre Fähigkeit beeinträchtigen, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen.

ILO - Konvention 182

Auszug aus dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, ratifiziert von:

Afghanistan - Albanien - Algerien - Angola - Antigua and Barbuda - Argentinien - Armenien - Australien - Österreich - Aserbaidschan - Bahamas - Bahrain - Bangladesch - Barbados - Belarus - Belgien - Belize - Benin - Bolivien - Bosnien und Herzegowina - Botswana - Brasilien - Brunei Darussalam - Bulgarien - Burkina Faso - Burundi - Kambodscha - Kamerun - Kanada - Kap Verde - Zentralafrikanische Republik - Chad - Chile - China - Kolumbien - Comoren - Kongo - Demokratische Republik des Kongo - Costa Rica - Côte d'Ivoire - Kroatien - Zypern - Tschechische Republik - Dänemark - Dschibuti - Dominica - Dominikanische Republik - Ecuador - Ägypten - El Salvador - Äquatorialguinea - Estland - Äthiopien - Fidschi - Finnland - Frankreich - Gabun - Gambia - Georgien - Deutschland - Ghana - Griechenland - Grenada - Guatemala - Guinea-Bissau - Guinea - Guyana - Haiti - Honduras - Ungarn - Island - Indonesien - die Islamische Republik von Iran - Irak - Irland - Israel - Italien - Jamaika - Japan - Jordanien - Kasachstan - Kenia - Kiribati - Republik von Korea - Kuwait - Kirgizstan - Lao People's Democratic Republic - Letland - Libanon - Lesotho - Liberia - Libyen Arab Jamahiriya - Litauen - Luxemburg - The former Yugoslav Republic of Macedonia - Madagaskar - Malawi - Malaysia - Malediven - Mali - Malta - Mauritania - Mauritius - Mexiko - Republik von Moldau - Mongolei - Montenegro - Marokko - Mosambik - Myanmar - Namibia - Nepal - Niederlande - Neuseeland - Nicaragua - Niger - Nigeria - Norwegen - Oman - Pakistan - Panama - Papua Neuguinea - Paraguay - Peru - Philippinen - Polen - Portugal - Katar - Rumänien - Russische Föderation - Ruanda - Saint Kitts and Nevis - Saint Lucia - Saint Vincent and the Grenadines - Samoa - San Marino - Sao Tome und Principe - Saudi Arabien - Senegal - Serbien - Seychellen - Singapur - Slowakei - Slowenien - Südafrika - Solomon-Inseln - Sudan - Spanien - Sri Lanka - Sudan - Suriname - Swasiland - Schweden - Schweiz - Syrische Arabische Republik - Tadschikistan - Tansania - Vereinigte Arabische Emirate - Thailand - Osttimor - Togo - Trinidad und Tobago - Tunesien - Türkei - Turkmenistan - Uganda - Ukraine - Vereinigte Arabische Emirate - Vereinigtes Königreich - Vereinigte Staaten - Uruguay - Usbekistan - Vanuatu - Bolivianische Republik von Venezuela - Vietnam - Jemen - Zambien - Zimbabwe

Artikel 1

Jedes Mitglied (...) hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklaverei-ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen (...);
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

(...)

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen, einschließlich der Festsetzung und Anwendung von

strafrechtlichen Maßnahmen oder gegebenenfalls anderen Zwangsmaßnahmen.

2. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung für die Beseitigung der Kinderarbeit wirksame Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, um:

- a) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern;
- b) die erforderliche und geeignete unmittelbare Unterstützung für das Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und für ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung zu gewähren;
- c) allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung zu gewährleisten;
- d) besonders gefährdete Kinder zu ermitteln und zu erreichen; und
- e) der besonderen Lage von Mädchen Rechnung zu tragen.

3. Jedes Mitglied hat die zuständige Stelle zu bezeichnen, die für die Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens verantwortlich ist.

Artikel 8

Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschließlich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.



Wirtschaftsinitiativen gegen Kinderarbeit

In branchenübergreifenden und branchenspezifischen Wirtschaftsinitiativen engagieren sich Unternehmen für soziale Arbeitsbedingungen in ihrer Dienstleistungs- und Lieferkette. Die Mitglieder erkennen einen vereinbarten Verhaltenskodex an und lassen sich und ihre Dienstleister zum Teil nach Sozialstandards zertifizieren. In sogenannten „Multi-Stakeholder-Initiativen“ (MSI) bringen sich nicht nur Unternehmen, sondern auch andere Interessensgruppen, wie Gewerkschaften, Sozialverbände und Nicht-Regierungsorganisationen ein.

Branchenübergreifend:

Global Compact ist ein globaler Pakt zwischen Wirtschaftsunternehmen und den Vereinten Nationen, um die Globalisierung gerechter und nachhaltiger zu gestalten. Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung wichtiger Sozialstandards. www.unglobalcompact.org

Global Sustainable Tourism Council (GSTC)

Eine globale Multi-Stakeholder-Mitgliederorganisation die sich für die Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus einsetzt. Die von GSTC entwickelten Kriterien sind international anerkannte Grundlage für die Zertifizierung von nachhaltigem Tourismus.

www.gstccouncil.org

The Code

Von der Reisewirtschaft betriebene Multi-Stakeholder-Initiative mit dem Ziel sexuelle Ausbeutung von Kindern im Kontext von Reise und Tourismus zu bekämpfen.

www.thecode.org

Zertifizierung und Siegel gegen Kinderarbeit

Unternehmen können die Einhaltung von Sozialstandards in ihrer Dienstleistungs- und Lieferkette überprüfen und sich bescheinigen lassen. Eine erfolgreiche Zertifizierung nach Kriterien einer Siegelorganisationen berechtigt dann zur Nutzung des entsprechenden Siegels.

Branchenübergreifend:

SA8000 der Social Accountability International - SAI Basierend auf den ILO-Kernarbeitsnormen, der UN-Menschenrechtsscharta und der UN-Kinderrechtskonvention. Als weltweit anerkannter Standard für Sozialmanagementsysteme gewährleistet SA8000 eine unabhängige und transparente Überprüfung der Arbeitsbedingungen. www.sa-intl.org

CSR Tourism certified

Multi-Stakeholder-Initiative von Entwicklungshilfe- und Umweltschutzorganisationen, wissenschaftlichen Institutionen, Gewerkschaften und Verbänden der Reisebranche. Zertifizierung von Reiseveranstaltern, Reisebüros und Hotels nach ökologischen und sozialen Kriterien. Kinderarbeit bei Dienstleistern und Zulieferern wird basierend auf den ILO-Kernarbeitsnormen ausgeschlossen.

www.tourcert.org

Green Globe

Siegel für die Reise- und Tourismusindustrie mit Kriterien und Indikatoren für nachhaltiges Management, soziales Wirtschaften, Kultur- und Umweltschutz. Erfordert u.a. eine Unternehmenspolitik gegen kommerzielle und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

www.greenglobe.com

Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“

Ein Jahr nach der Ratifizierung im Bundestag trat in Deutschland im Jahr 2003 die ILO-Konvention 182 in Kraft, durch die die schwersten Formen der Kinderarbeit geächtet werden.

Im September 2003 startete earthlink e.V. am Weltkindertag seine Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“ zur Unterstützung des weltweiten Engagements gegen ausbeuterische Kinderarbeit.

Mit der Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“ informiert earthlink e.V. die Menschen in Deutschland über ihren möglichen Beitrag zur Überwindung der menschenverachtenden ausbeuterischen Kinderarbeit.

Von Beginn an wird das Ziel verfolgt, verantwortlich Handelnde in Städten, Gemeinden, Landkreisen und Bundesländern aufzuklären, wie sie bei ihrer eigenen öffentlichen Beschaffung Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausschließen können. Über die Netzwerkarbeit mit lokalen Akteuren und kontinuierliche Informationsweitergabe an Fachpolitiker und einen regen Austausch mit ihnen, wurde für ein neues Vergaberecht sensibilisiert, dem schließlich auch der Bundestag und der Bundesrat zustimmten.

Parallel dazu erweiterte earthlink seine Informationskampagne und veröffentlicht seit 2005 auf der Website aktiv-gegen-kinderarbeit.de eine Firmenliste, in der dargestellt wird, wie namhafte Unternehmen zum Thema „ausbeuterische Kinderarbeit“ Position beziehen und ob sie diese in ihrem Verantwortungsbereich bekämpfen. Diese Website ist wohl die umfangreichste öffentlich zugängliche und deutschsprachige Wissensdatenbank rund um das Thema „Kinderarbeit“.

Wir - genau wie fast alle anderen Akteure, die an diesem Themenkomplex arbeiten - sind uns sehr bewusst darüber, dass man das Phänomen Kinderarbeit nicht von heute auf morgen abschaffen kann.

Ebenso einig mit praktisch allen Kräften aus Politik, internationalen und nationalen Organisationen sowie einem Großteil der Wirtschaft wissen wir uns unterstützt in der Forderung, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit so schnell wie möglich eingedämmt und schließlich abgeschafft werden müssen. Denn hier geht es um die eklatante Verletzung elementarster Menschenrechte.

Die Überwindung der ausbeuterischen Kinderarbeit - und das ist ebenfalls allen Beteiligten klar - wird nur möglich sein, wenn den Familien wirtschaftliche Alternativen geboten werden.

earthlink erkennt und leistet mit seiner Kampagne „Aktiv-gegen-Kinderarbeit“ seinen Beitrag hierfür, indem es die geforderten, verantwortlich Handelnden dabei unterstützt, dass sie in ihrem spezifischen Arbeitsbereich Strukturen schaffen und Maßnahmen umsetzen, ausbeuterischer Kinderarbeit entgegen zu wirken.

Aktiv gegen Kinderarbeit ist eine Initiative von

earthlink
people & nature network

